



Klausur 3; Schwierigkeitsgrad



Lösungsskizze

Zu 2.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende für Familie Barth

§§-Angaben ohne Nennung des Gesetzes sind solche des SGB II

I. Feststellen der Hilfeart

Fraglich ist, welche Sozialleistung in Betracht kommt. Hier geht es erkennbar um die Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts. Sonstige Notlagen sind nicht ersichtlich.

Dem Sachverhalt kann entnommen werden, dass der Familie zwei erwerbsfähige Personen angehören, so dass nur Leistungen nach dem SGB II in Betracht kommen.

Nach § 19a Abs. 1 SGB I i. V. m. § 1 Abs. 3 SGB II umfasst die Grundsicherung für Arbeitsuchende Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes (§ 20 SGB X) ermittelt die Behörde den Sachverhalt von sich aus. Hierbei bedient sie sich der in § 21 SGB X bezeichneten Beweismittel. Im vorliegenden Falle handelt es sich um erwerbsfähige Personen, so dass Leistungen nach SGB II gemäß § 1 Abs. 3 SGB II i. V. m. §§ 16 und 19 ff in Betracht zu ziehen sind. Mangels näherer Angaben kann im vorliegenden Fall nur auf die Leistungen nach den §§ 19 SGB II eingegangen werden.



II. Formellrechtliche Prüfung

1. Zuständigkeiten

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird gemäß § 19a Abs. 2 SGB I i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 von der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) und den kreisfreien Städten und Kreisen (kommunale Träger) sowie nach §§ 6a und 6b durch zugelassene kommunale Träger (Optionskommunen) gewährt.

1.1 Sachliche Zuständigkeit

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist die Bundesagentur sachlich zuständig, soweit nach Nr. 2 nichts anderes bestimmt ist. Nach Nr. 2 sind die kommunalen Träger sachlich zuständig für die Leistungen nach § 16a, das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld, soweit Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 27 Abs. 3 sowie für die Leistungen nach § 28, soweit nicht durch Landesrecht etwas anderes bestimmt ist. Aus dem § 1 AG-SGB II NRW ergibt sich keine abweichende Regelung. Nach § 44b Abs. 1 Satz 1 errichten gemeinsame Einrichtungen zur einheitlichen Durchführung der Aufgaben. Gemäß § 6d führen die gemeinsamen Einrichtungen die Bezeichnung Jobcenter. An die Stelle der Bundesagentur und der kommunalen Träger treten die Optionskommunen nach den §§ 6 a und 6 b, die für diese Aufgaben, außer für die in § 6 b Abs. 1 genannten, sachlich zuständig sind.

1.2 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 für die Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Agentur für Arbeit in deren Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt (gA) hat. Für die Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist örtlich zuständig der kommunale Träger, in dessen Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für nicht erwerbsfähige Personen, deren Leistungsberechtigung sich aus § 7 Abs. 2 Satz 3 ergibt, gelten gemäß § 36 Satz 5 die Sätze 1 bis 4 entsprechend. Dies sind im vorliegenden Fall die Kinder der Eheleute Barth. Es kann unterstellt werden, dass die Familie Barth



BERGISCHES STUDIENINSTITUT FÜR KOMMUNALE VERWALTUNG
Sozialrecht

ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Solingen hat. In analoger Anwendung gilt § 36 auch für die Optionskommunen. Somit ist das Jobcenter Remscheid sachlich und örtlich zuständig.

III. Materielle rechtliche Prüfung

1. Grundsatz des Forderns

Gemäß § 2 Abs. 2 haben erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Erwerbsfähige Hilfebedürftige müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen (vergleiche § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2).

Im vorliegenden Fall setzen die erwerbsfähigen Personen ihre Arbeitskraft ein. Die entsprechenden Einkünfte werden bei der weiteren Prüfung berücksichtigt. Kindergeld wird bereits bezogen, sonstige Ansprüche gegen Dritte sind nicht erkennbar. Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 (Haushaltsgemeinschaft) werden in Aufgabe 2.2 geprüft. Es ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet sind, aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitzuwirken. Gegenstand dieser Prüfung sind jedoch die Leistungen zur Sicherung des Unterhalts.

2. Leistungsberechtigte

Leistungen nach SGB II erhalten gemäß § 7 Abs. 1 Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben. Die Eheleute Barth haben beide das 15. Lebensjahr vollendet. Fraglich ist, ob sie erwerbsfähig sind. Gemäß § 8 Abs. 1 ist erwerbsfähig, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Der Sachverhalt enthält keine



BERGISCHES STUDIENINSTITUT FÜR KOMMUNALE VERWALTUNG Sozialrecht

Angaben, die eine Erwerbsfähigkeit ausschließen. Gemäß § 9 Abs. 1 ist weiterhin hilfebedürftig, wer u. a. seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann. Das soll durch diese Prüfung festgestellt werden. Nach § 7 Abs. 2 erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, Leistungen. Erwerbsfähige Personen sind in diesem Fall Bert Barth und seine Ehefrau. Nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 4 bilden sie gemeinsam mit ihren drei Kindern eine Bedarfsgemeinschaft. Die Bedarfsgemeinschaft wohnt in Solingen und besitzt damit einen gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD.

3. Ermittlung der zu erbringenden Leistungen

3.1 Bedarf

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst gemäß § 20 Abs. 1 insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Die Höhe der monatlichen Regelleistungen ergibt sich aus § 20 Abs. 2. Bei Eheleuten ist § 20 Abs. 3 SGB II zu beachten.

Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld nach § 23 Abs. 1 soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. Im vorliegenden Fall erfüllen die Kinder die Voraussetzungen für das Sozialgeld.

Prozentuale Berechnungen sind nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 durchzuführen.

Beträge, die nicht volle Euro ergeben, sind gemäß § 41 Abs. 2 i. V. m. § 77 Abs. 5 bis zu 0,49 € abzurunden und von 0,50 € an aufzurunden. Diese Regelung bezieht jedoch sich nur auf Beträge, die auf Grund einer prozentualen Berechnung nach einer Vorschrift des SGB II ermittelt werden.



BERGISCHES STUDIENINSTITUT FÜR KOMMUNALE VERWALTUNG
Sozialrecht

Die angemessenen Kosten für die Unterkunft und die Heizkostenvorauszahlung gehören gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 zu den laufenden Leistungen. Sonstige laufende Bedarfe sind in diesem Fall nicht erkennbar.

Der Bedarf stellt sich somit wie folgt dar:

Bedarf:	Herr Barth	Frau D-B	FF	W	HH	PL
Regelbedarf.	337,00	337,00	287,00	251,00	219,00	219,00
Kosten der						
Unterkunft	90,00	90,00	90,00	90,00	90,00	90,00
Heizkosten	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00

Bedarf	438,00	438,00	388,00	352,00	320,00	320,00
--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------

3.2 Einsatz des Einkommens

Die Erwerbseinkünfte der Eheleute Barth stellen ohne Zweifel Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 dar. Das Kindergeld hingegen ist keine öffentlich-rechtliche Leistung mit ausdrücklicher Zweckbestimmung i. S. d. § 11 Abs. 3 a). Daher ist es als Einkommen i. S. d. § 11 Abs. 1 Satz 1 anzusehen, gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 jedoch den Kindern zuzurechnen, soweit es bei diesen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes benötigt wird.

Einkommen:	Herr Barth	Frau D-B	FF	W	HH	PL
	574,00	346,00	184,00	184,00	190,00	215,00

Zu prüfen ist nun, ob die Einkünfte der Eheleute Barth nach § 11b Abs. 1 und der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung – Alg II-V) zu bereinigen, bzw. ob von den Einkünften Beträge abzusetzen sind.



BERGISCHES STUDIENINSTITUT FÜR KOMMUNALE VERWALTUNG
Sozialrecht

In Betracht kommt zunächst der § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. Demnach können Beiträge u. a. für private Versicherungen abgesetzt werden, soweit sie dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind. Dies trifft im vorliegenden Fall für die Hausrat- und die Haftpflichtversicherung zu. Weiterhin könnten Ausgaben, die mit der Erzielung des Einkommens verbunden sind, nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 abgesetzt werden. Nach § 11b Abs. 2 Satz 1 ist bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, an Stelle der Beträge nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 € monatlich abzusetzen.

Nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 3 sind Freibeträge bei Erwerbstätigkeit abzusetzen, in diesem Fall nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1. Auszugehen ist dabei vom Bruttoeinkommen. Bei Herrn Barth ist daher ein Betrag von 117,60 € und bei seiner Ehefrau ein solcher in Höhe von 61,60 € abzusetzen. Die anderen Beträge sind nicht abzugsfähig.

Das bereinigte Einkommen ermittelt sich wie folgt:

	Herr Barth	Frau Dumm-Barth	
Einkommen	574,00	346,00	
./.	100,00	100,00	§ 11b Abs. 1 Nr.6 i. V. m. Abs. 3 S. 1 Nr.1
./.	117,60	61,60	
<hr/>			
bereinigtes Einkommen	356,40	184,40	

3.3 Gegenüberstellung von Bedarf und anzurechnendem Einkommen

Der Bedarf unverheirateter minderjähriger Kinder ist vorweg um deren Einkommen zu mindern, um festzustellen, ob das Kind Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist und um dem Gedanken des § 11 Abs. 1 Satz 4 Rechnung zu tragen (Anrechnung des Kindergeldes ausschließlich beim Kind).



BERGISCHES STUDIENINSTITUT FÜR KOMMUNALE VERWALTUNG
Sozialrecht

	FF	W	HH	PL
Bedarf	388,00	352,00	320,00	320,00
./. Einkommen	184,00	184,00	190,00	215,00
<hr/>				
Restbedarf	204,00	168,00	130,00	105,00

Nun sind diese Restbedarfe mit den Bedarfen der Eheleute Barth dem Erwerbseinkommen gegenüber zu stellen. Dabei ist § 9 Abs. 2 Satz 3 zu beachten. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig. Es ergibt sich die folgende Berechnung:

Gesamtbedarf	Bedarf Herr B.	Frau D-B	FF	W	HH	PL
1.483,00	438,00	438,00	204,00	168,00	130,00	105,00
% 100	29,5347	29,5347	13,7559	11,3284	8,7660	7,0802
EK 540,80	159,72	159,72	74,39	61,26	47,41	38,29

Das prozentual ermittelte Einkommen wird nun dem Bedarf gegenübergestellt:

	Herr Barth	Frau D-B	FF	W	HH	PL
Einkommen	159,72	159,72	74,39	61,26	47,41	38,29
./. Bedarf	438,00	438,00	204,00	168,00	130,00	105,00
<hr/>						
+/-	- 278,28	- 278,28	- 129,61	- 106,74	- 82,59	- 66,71

Alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft haben Ansprüche auf laufende Leistungen.

4. Einsatz des Vermögens

Gemäß § 12 Abs. 1 sind als Vermögen alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Das wäre im vorliegenden Fall das Erbe in Höhe von 14.849,00 €. Zu prüfen ist jedoch, welche Beträge gemäß § 12 Abs. 2 vom Vermögen abzusetzen sind. In Betracht kommen nach Nr. 1 ein Grundfreibetrag in Höhe von 150 € je



BERGISCHES STUDIENINSTITUT FÜR KOMMUNALE VERWALTUNG
Sozialrecht

vollendetem Lebensjahr des volljährigen Hilfebedürftigen und seines Partners. Die Kinder haben kein Vermögen, so dass Nr. 1a nicht in Betracht kommt. Hinzu kommt gemäß Nr. 4 ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 € für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen. Es ergibt sich die folgende Berechnung:

Zu berücksichtigendes Vermögen	14.849,00 €
abzusetzen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 (Herr Barth, 35 Jahre)	5.250,00 €
abzusetzen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 (Frau D.-B., 34 Jahre)	5.100,00 €
abzusetzen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 (6 x 750,00 €)	4.500,00 €
<hr/>	
noch zu berücksichtigendes Vermögen	- 1,00 €

Das vorhandene Vermögen ist daher nicht zu berücksichtigen.

5. Einmalige Leistungen

Da die Bedarfsgemeinschaft laufende Leistungen benötigt, besteht auch grundsätzlich ein Anspruch auf Leistungen nach § 24 Abs. 3. Zunächst ist zu prüfen, ob die beantragten Gegenstände die Voraussetzungen für eine einmalige Leistung erfüllen. Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 werden Leistungen für Haushaltsgeräte und Bekleidung nur für Erstausstattungen erbracht. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Unter der Voraussetzung, dass ein nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht, der im Einzelfall von den Regelleistungen umfasst ist, könnte grundsätzlich gemäß § 24 Abs. 1 die Hilfeleistung als Darlehen gewährt werden. Dem steht jedoch entgegen, dass Vermögen i. S. d. § 12 Abs. 2 Nr. 4 in voller Höhe zur Verfügung steht. Ein Anspruch auf einmalige Leistungen besteht daher nicht.

6. Form der Hilfe

Gemäß § 4 Abs. 1 können die Leistungen als Geldleistung erbracht werden. Gründe, die gegen diese Verfahrensweise sprechen, sind nicht ersichtlich.



7. Einsetzen der Hilfe

Die Hilfe beginnt gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 ab dem 01.03.2012. Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist gemäß § 37 Abs. 1 das Antragserfordernis zu beachten.

Zu 2.2 Sozialhilfe für Frau Dumm (Haushaltsgemeinschaft - § 9 Abs. 5)

§§-Angaben ohne Nennung des Gesetzes sind solche des SGB XII

Die Sozialhilfe umfasst gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 SGB I und § 8 Nr. 1 bis 7 Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL), Grundsicherung im Alter (GruSi), Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (HiaL).

Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten und Verschwägerten, so wird gemäß § 9 Abs. 5 vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen vermutet werden kann.

1. Bedarfsberechnung

In diesem Fall erscheint es angemessen zu prüfen, ob Frau Dumm nicht möglicherweise selbst hilfebedürftig ist. Es kommen Leistungen nach §§ 41 ff SGB XII in Betracht. Der Umfang der Leistungen bestimmt sich nach § 42 SGB XII. Danach setzt sich der Bedarf aus der maßgebenden Regelbedarfsstufe nach Anlage zu § 28 SGB XII und den angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entsprechend § 29 SGB XII zusammen.

Der Bedarf ermittelt sich wie folgt:

Regelsatz (HA)	299,00 €
Kosten der Unterkunft	90,00 €
Heizkosten	11,00 €
<hr/>	
Bedarf	400,00 €



2. Berechnung des Einkommens

2.1 Einkommensermittlung

Die Erwerbseinkunft und die Rente stellen ohne Zweifel Einkommen im Sinne des § 82 Abs. 1 dar.

Erwerbsunfähigkeitsrente	575,00 €
Arbeitseinkommen	150,00 €
<hr/>	
Einkommen insgesamt	725,00 €

2.2 Bereinigung des Einkommens

Zu prüfen ist nun, ob die Einkünfte nach § 82 Abs. 2 und Abs. 3 zu bereinigen, bzw. ob von den Einkünften Beträge abzusetzen sind. In Betracht kommen Ausgaben, die mit der Erzielung des Einkommens verbunden sind. Diese können nach § 82 Abs. 2 Nr. 4 abgesetzt werden. Gemäß § 3 Abs. 5 VO zu § 82 ist die sogenannte Arbeitsmittelpauschale abzusetzen. Gemäß § 82 Abs. 3 ist bei der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein Betrag in Höhe von 30 % des Einkommens abzusetzen.

Das bereinigte Einkommen ermittelt sich wie folgt:

Einkommen	725,00 €
./i. § 82 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 5 VO	5,20 €
./i. § 82 Abs. 3	45,00 €
<hr/>	
bereinigtes Einkommen	674,80 €



BERGISCHES STUDIENINSTITUT FÜR KOMMUNALE VERWALTUNG
Sozialrecht

3. Gegenüberstellung von Bedarf und anzurechnendem Einkommen

Bereinigtes Einkommen	674,80 €
./i. Bedarf	400,00 €
<hr/>	
über Bedarf	274,80 €

Fraglich ist, ob auf Grund dieses Einkommensüberschusses die Vermutung i. S. d. § 9 Abs. 5 SGB II mit Erfolg angestellt werden kann. Hier ist eine Kontrollberechnung nach § 1 Abs. 2 Alg II-V durchzuführen. Danach ist das bereinigte Einkommen einem Freibetrag gegenüberzustellen, der sich ergibt aus dem doppelten Satz nach § 20 Abs. 2 SGB II zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.

doppelter Satz nach § 20 Abs. 2 SGB II	748,00 €
Kosten der Unterkunft	90,00 €
Heizkosten	11,00 €
<hr/>	
Freibetrag	849,00 €
Bereinigtes Einkommen	674,80 €
./i. Freibetrag	849,00 €
<hr/>	
	- 174,20 €

Festzustellen bleibt, dass der Freibetrag nicht überschritten wird, so dass eine Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 SGB II nicht angestellt werden darf.